



Umtausch alter deutscher Führerschein

Spätestens bis 2033 müssen nach EU-Vorgabe alle Fahrerlaubnisinhaber im Besitz eines seit dem 19.01.2013 ausgestellten befristeten EU-Kartenführerschein sein.

Die neuen Dokumente werden mit einer Befristung von 15 Jahren ausgestellt.

Um den Umtauschprozess für die rund 43 Millionen betroffenen Führerscheininhaber zu entzerren, trat am 19.03.2019 ein differenzierter Stufenplan in Kraft.

Danach gilt jetzt folgendes

Staffelung für Papierführerscheine:

Geburtsjahr	Umtauschfrist
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Staffelung für alte, nicht befristete Kartenführerscheine:

Ausstellungsjahr (unter 4a auf der Vorderseite des Führerscheins)	Umtauschfrist
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Sonderfälle:

In diesen Fällen müssen Sie anlassbezogen –außerhalb der oben genannten Fristen- umtauschen:

1. Sie sind Inhaber der alten Fahrerlaubnis Klasse 2, vollenden das 50. Lebensjahr und möchten Fahrzeuge dieser Klasse noch weiter fahren; Siehe auch Akkordeonpunkt: LKW-Führerschein einschließlich alte Klasse 3
2. Sie sind Inhaber der alten Klasse 3, vollenden das 50. Lebensjahr und wollen weiter folgende Kombinationen fahren
3. Sie sind Inhaber der alten Klasse 3 und benötigen die Klasse T zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken
4. Sie benötigen einen Internationalen Führerschein und sind noch im Besitz eines Papierführerscheins; siehe auch Akkordeonpunkt: Internationaler Führerschein
5. Sie benötigen eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und sind noch im Besitz eines Papierführerscheins
6. Sie benötigen eine Fahrerkarte für Fahrpersonal und/oder müssen die Berufskraftfahrerqualifikation in den Führerschein eintragen lassen, sind aber noch im Besitz eines Papierführerscheines



Antragstellung:

Den Antrag müssen Sie persönlich stellen.

Besonderer Service:

Der Umtauschantrag kann sowohl bei den Führerscheinstellen des Main-Kinzig-Kreises (Hanau und Linsengericht), stellen aber auch in folgenden Städten und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises, wenn Sie dort Ihren Hauptwohnsitz haben:

ALLE (außer Bad Orb, Bruchköbel, Maintal)

63628 Bad Soden-Salmünster	63505 Langenselbold
63599 Biebergemünd	63589 Linsengericht
63633 Birstein	63543 Neuberg
63636 Brachtal	61130 Nidderau
63526 Erlensee	61138 Niederdorfelden
63639 Flörsbachtal	63517 Rodenbach
63579 Freigericht	63549 Ronneburg
63538 Großkrotzenburg	36381 Schlüchtern
63584 Gründau	61137 Schöneck
63546 Hammersbach	36391 Sinntal
63450 Hanau	36396 Steinau a.d.Straße
63594 Hasselroth	63607 Wächtersbach
63637 Jossgrund	

Benötigte Unterlagen:

- Antrag UP (Papier gegen Karte)
- Antrag UK (unbefristete Karte gegen befristete Karte)
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Bisherigen Führerschein
- Ein biometrisches Passbild -35 x 45 mm- ohne Kopfbedeckung

Sofern der letzte Führerschein nicht vom Landrat des Main-Kinzig-Kreises, von den ehemaligen Landkreisen Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern oder von der Stadt Hanau ausgestellt wurde, trägt eine sogenannte KARTEIKARTENABSCHRIFT (Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister) von der Behörde, die den letzten Führerschein ausgestellt wird, zur Verfahrenserleichterung bei; siehe auch Karteikartenabschrift